

Meldeamt

Datum :	20.07.2023
Zahl :	200-1/2023-JR

(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte :	Julia Rauscher
Telefon :	+43 (0) 4282 2333 - 215
Fax :	+43 (0) 4282 2333 - 224
E-Mail :	meldeamt@hermagor.at

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 20.07.2023 wonach auf Grund der Bestimmungen des § 5 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl.Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 29/2021, folgende Tarifordnung für die ganztägige Schulform an der **Volksschule Hermagor** ausgeschrieben wird:

§ 1 Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteils der ganztägigen Schulform, wählbar als 5-Tage-Woche, 4-Tage-Woche, 3-Tage-Woche, 2-Tage-Woche oder 1-Tage-Woche im Schuljahr 2023/24, Montag bis Freitag an der **Volksschule Hermagor**, wird ein Betrag eingehoben.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Betreuungsteil der ganztägigen Schulform ist an Schultagen von Montag bis Freitag von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr und bei Bedarf bis 18:00 Uhr geöffnet.

(2) Die zum Betreuungsteil der ganztägigen Schulform angemeldeten Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis mindestens 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausgenommen davon ist der Freitag, an welchem eine Mindestanwesenheit der angemeldeten Kinder bis 14:00 Uhr erforderlich ist.

Ausnahmen zur Anwesenheitspflicht sind nach § 45 Abs. 7 SchUG in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Schuldirektion und der Betreuungseinrichtung möglich.

§ 3

An- und Abmeldung

(1) Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform erfolgt gleichzeitig mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe eingerichtet werden muss.

(2) Die Abmeldung kann mit Semesterende erfolgen. Die Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich zu erfolgen. Die ganztägige Schulform endet mit Schulschluss des Unterrichtsjahres 2023/24.

§4

Berechnung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen und wird für die Monate September 2023 bis einschließlich Juni 2024 eingehoben.

(2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für Instandhaltungen, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.

§5

Elternbeitrag

(1) Eltern haben zehnmal einen monatlichen Kostenbeitrag (Betreuungs- und Essensbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind im Bankeinzugsverfahren an die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See als Schulerhalterin der Volksschule Hermagor zu leisten.

(2) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Ist ein Kind mehr als zehn durchgehende Schultage wegen Erkrankung am Besuch der ganztägigen Schulform verhindert, so wird der Essensbeitrag für diesen Monat nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt.

(3) Das Unterrichtsjahr dauert vom Beginn des Schuljahres 2023/24 im September 2023 bis zum Beginn der Hauptferien im Juli 2024 gemäß § 74 K-SchG.

(4) Der monatliche Betreuungsbeitrag für die ganztägige Schulform ist im Nachhinein zu entrichten und beträgt:

für die 5-Tage-Woche	€ 30,00
für die 4-Tage-Woche	€ 24,00
für die 3-Tage-Woche	€ 18,00
für die 2-Tage-Woche	€ 12,00
für die 1-Tage-Woche	€ 7,50

(5) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.

§ 6 Sonstige Beiträge

Die Höhe des Essensbeitrages beträgt monatlich pauschal:

für die 5-Tage-Woche	€ 110,00
für die 4-Tage-Woche	€ 88,00
für die 3-Tage-Woche	€ 66,00
für die 2-Tage-Woche	€ 44,00
für die 1-Tage-Woche	€ 22,00

Die Essensbeiträge sind ebenso für die Monate von September 2023 bis einschließlich Juni 2024 im Nachhinein im Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an welchem sie kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister:

DI Leopold Astner